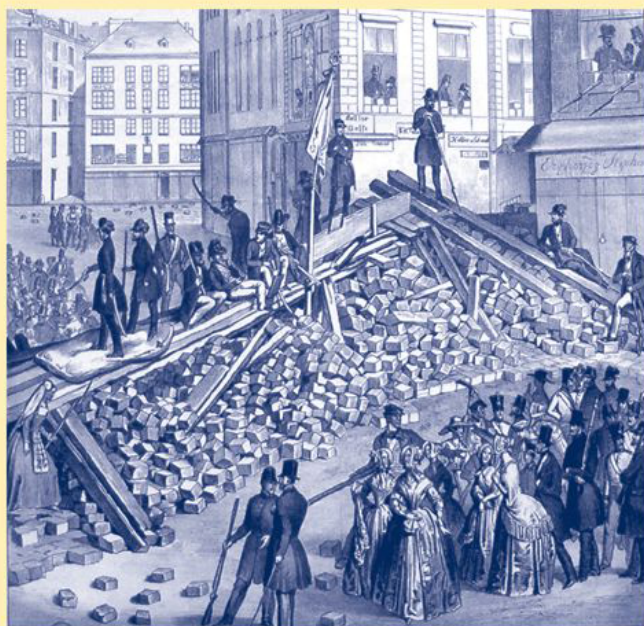


Wolfram Siemann

1848/49

in Deutschland und Europa



Ereignis – Bewältigung – Erinnerung

Schöningh

Wolfram Siemann

I 848/49

in Deutschland und Europa

Ereignis – Bewältigung – Erinnerung

Ferdinand Schöningh

Paderborn · München · Wien · Zürich

Titelbild:

Wien, „Barricade der Techniker zum Stefansplatz am 26. Mai 1848“

(Quelle: Sondersammlung „Flugblätter und Zeitungen zur deutschen Revolution und Nationalversammlung 1848-1850“, UB München, Signatur: W 2° Hist. 2554)

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten.

© 2006 Ferdinand Schöningh, Paderborn
(Verlag Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

Internet: www.schoeningh.de

Einbandgestaltung: Evelyn Ziegler, München
Herstellung: Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Paderborn

E-Book ISBN 978-3-657-75673-5
ISBN der Printausgabe 978-3-506-75673-2

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	7
---------------	---

EREIGNIS

I. Die Revolution von 1848/49.....	13
II. Parteibildung 1848/49 als „Kampf ums Recht“. Zum Problem von ‚Liberalismus‘ und ‚Konservatismus‘ in der Paulskirche	23
III. Soziale Protestbewegungen in der deutschen Revolution von 1848/49	57
IV. Die Adelskrise 1848/49	79
V. Die deutsche Revolution von 1848/49. Einheit der Nation und Zwietracht der Nationalitäten.....	101
VI. Revolution und Kommunikation	115
VII. Versammlungsdemokratie 1848	131

BEWÄLTIGUNG UND ERINNERUNG

VIII. Asyl, Exil und Emigration der 1848er	147
IX. Giuseppe Mazzini in Württemberg? Ein Fall staatspolizeilicher Fahndung im Reaktionssystem des Nachmärz	171
X. Von der offenen zur mittelbaren Kontrolle. Der Wandel in der deutschen Preßgesetzgebung und Zensurpraxis des 19. Jahrhunderts.....	187

XI. Das politische System der Reaktion	203
XII. Der Streit der Erben – deutsche Revolutionserinnerungen.....	233
Verzeichnis der ersten Druckorte.....	271

VORWORT

Dieses Buch vereint zwölf Beiträge von Wolfram Siemann, die thematisch um die Revolution von 1848/49 kreisen. Es präsentiert, anlässlich des 60. Geburtstags des Autors, einen Ausschnitt aus dessen mittlerweile drei Jahrzehnte umspannender geschichtswissenschaftlicher Auseinandersetzung mit der Revolution. Ausgewählt wurden Zeitschriftenaufsätze, Beiträge zu Sammelbänden und Monographie-ausschnitte, die zum Kernbestand der Revolutionsforschung gezählt werden können. In einem Band zusammengefaßt, entfalten die bislang verstreut publizierten Beiträge ein wissenschaftliches Panorama der Revolution als Ereignis sowie als Gegenstand der Bewältigung und der Erinnerung. Löst man diese thematisch-chronologische Gliederung auf und ordnet die Beiträge nach dem Datum ihrer erstmaligen Publikation, spiegeln sie gleichzeitig wichtige Etappen der historiographischen Auseinandersetzung mit der Revolution und ihren Folgen in den vergangenen dreißig Jahren wider.

Dazu zählt die in den 1970er Jahren vollzogene geschichtswissenschaftliche Akzentverlagerung zu innenpolitischen Themenfeldern der Revolution, wobei zunächst vielfach die „institutionalisierte Revolution“ im Mittelpunkt stand, also Parlamente, politische Parteiungen und Interessenorganisationen. Dies ist im vorliegenden Band beispielsweise greifbar bei dem 1979 publizierten Aufsatz zur Parteibildung 1848/49 als „Kampf ums Recht“ (Beitrag II). Er macht – wie die kurz zuvor erschienene Dissertation¹ – erstmals die gruppenbildende und Fraktionsgrenzen überschreitende Kraft der Historischen Rechtsschule sowie die Dominanz der von ihr geprägten, politisch und sozial reformkonservativen Juristen im Paulskirchenparlament deutlich; aus dieser Perspektive wird erkennbar, daß die vielfach beschworene „liberale Mitte“ der Paulskirche differenziert gesehen werden muß.

Eine ganze Reihe von Aufsätzen fängt die Komplexität und Dynamik des Revolutionsgeschehens ein, indem sie sich jenen revolutionären Handlungsebenen widmet, welche die ältere Forschung noch ausgeblendet hatte. Dazu zählt die seit den 1980er Jahren verstärkt be-

¹ Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49 zwischen demokratischem Liberalismus und konservativer Reform. Die Bedeutung der Juristendominanz in den Verfassungsverhandlungen des Paulskirchenparlaments. Frankfurt am Main 1976.

leuchtete Protestbewegung ländlicher und städtischer Unterschichten. Der genaue Blick auf diese „Basisrevolution“² zeigt die inneren Widersprüche und Konflikte ihrer sozialen Träger, die zwischen rückwärtsgewandter Utopie und zukunftsgerichteter Krisenbewältigung pendelten (Beitrag III). Am anderen Ende des gesellschaftlichen Spektrums geriet der von agrarischem Protest einerseits und bürgerlicher, auf Entfeudalisierung zielender Verfassungsbewegung andererseits bedrohte Adel durch die Revolution zunächst in eine tiefe Krise. Er meisterte diese Herausforderung nicht zuletzt, indem er Errungenschaften der Revolution – Parteien, Parlamente und freie Publizistik – für seine Interessen einzusetzen verstand (Beitrag IV). Auch der Adel profitierte so von der revolutionären Kommunikationsfreiheit, welche die Fundamentalpolitisierung aller sozialen Schichten entscheidend anstieß und den Revolutionsprozeß dynamisch vorantrieb. Traditionale und moderne Kommunikationsformen überlappten sich dabei häufig oder gingen ineinander über, es entfaltete sich eine jeweils lokale „Versammlungsdemokratie“, in der die politischen, sozialen, organisatorischen und alltagskulturellen Elemente revolutionärer Öffentlichkeit zusammenflossen (Beiträge VI und VII). Die Fragen, ob auf der Ebene der Basisrevolution das Nationale wirklich Fuß faßte und wie sich die Handelnden der anderen Revolutionsebenen zur Nationsbildung stellten, eröffnen eine weitere Perspektive auf die ‚Komplexität von 1848‘. Zugleich schärft die Unterscheidung von innerer und äußerer Nationsbildung das Bewußtsein für das erhebliche Konfliktpotential, das in der Neugestaltung der deutschen Verhältnisse lag (Beitrag V).

Der politischen und gesellschaftlichen Bewältigung der Revolution in den Folgejahren widmen sich Beiträge zur Pressepolitik, polizeistaatlichen Repression und Verfolgung der Revolutionäre in den 1850ern (Beiträge IX, X und XI). Wie die 1985 erschienene Habilitationsschrift³ machen sie aufmerksam auf die umfassende und bis dahin so nicht wahrgenommene Dimension des polizeistaatlichen Reaktionsystems der 1850er Jahre. Wie die Revolution hatte auch die Reaktion eine gesamteuropäische Ausdehnung. Diese seit den 1990er Jahren verstärkt ins Blickfeld geratene internationale, europäische Dimension des (post-)revolutionären Geschehens zeigt sich beispielhaft am Thema Asyl, Exil und Emigration der 1848er (Beitrag VIII). Greifbar

² Die deutsche Revolution von 1848/49. Frankfurt am Main ⁷1997 (¹1985), S. 59.

³ „Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung“. Die Anfänge der politischen Polizei 1806-1866. Tübingen 1985.

wird dabei sowohl die gezielte Koordination der kontinentaleuropäischen Regierungen gegen die Revolutionsflüchtlinge als auch die Funktion des Exils als „Erfahrungsbrücke zu den westeuropäischen Nachbarn“. Zur Bewältigung der Revolution gehört schließlich auch das Ringen um Erinnerung in Form von Denkmälern, Erinnerungsorten und Jahrestagen. Die Analyse deutscher Revolutionserinnerungen in den zurückliegenden eineinhalb Jahrhunderten zeigt, daß der „Streit der Erben“ stets auch die Geschichtspolitik der jeweiligen Epoche reflektierte (Beitrag XII).

Alle Beiträge werden hier nahezu unverändert wiedergegeben, wir haben lediglich offensichtliche Tippfehler korrigiert und die Fußnoten behutsam vereinheitlicht. Von den Abbildungen lag nur das Fahndungsfoto Giuseppe Mazzinis bereits in der Erstpublikation vor. Das bekannte „Rundgemälde von Europa im August 1849“ ist den Düsseldorfer Monatheften entnommen, alle übrigen Abbildungen und Karikaturen stammen aus der Sondersammlung „Flugblätter und Zeitungen zur deutschen Revolution und Nationalversammlung 1848-1850“ (Signatur W 2° Hist. 2554) der Universitätsbibliothek München, welche die Wiedergabe freundlicherweise gestattet hat. Für die Mithilfe bei der Drucklegung danken wir dem gesamten Team des Lehrstuhls Siemann. Und das Wichtigste zum guten Schluß: Herzlichen Glückwunsch dem mit dem Bändchen Gefeierten!

Nils Freytag, Elisabeth Hüls und Wolfgang Piereth

EREIGNIS



I.

DIE REVOLUTION VON 1848/49

Wer an die deutsche Revolution von 1848/49 denkt, wird gewiß ein bestimmtes Bild aus seinen Schultagen vor Augen haben: Es zeigt in der Bildmitte die hochaufragende Paulskirche in Frankfurt am Main. In einer langen Reihe bewegt sich der Zug der Abgeordneten auf das Eingangsportal zu. Dem feierlichen Anlaß gemäß sind die frisch gewählten Volksvertreter in Frack und Zylinder gekleidet. Turner stehen Spalier. Das Militär hält sich in gebührendem Abstand. Mit diesem Bild werben nicht selten auch Bücher auf ihren Schutzumschlägen für das Thema der 1848er Revolution. Eines etwa trägt den Titel „Deutschlands große Hoffnung“. Hier wird die Frankfurter Nationalversammlung zum Inbegriff für den Versuch, ein geeintes deutsches Reich unter freiheitlicher Verfassung herzustellen, ja sogar zum Inbegriff der Revolution überhaupt.

Ein solches Bild enthält in suggestiver Weise eine Geschichtsdeutung. Es legt nahe, im Bürgertum den Träger der Revolution zu erkennen. Es habe im gemeinsamen Aufbruch nach den Turbulenzen der Märztage Einheit und Freiheit erstreiten wollen – in langen Parlamentsdebatten um eine Reichsverfassung. Es habe schließlich einen Kaiser gewählt – den preußischen König Friedrich Wilhelm IV. –, aber dieser habe die Krone verschmäht, und so sei die Revolution gescheitert. Damit gehen einher Vorurteile von dem angeblich unpraktischen Professorenparlament. Alles bekommt das Etikett einer „bürgerlich-demokratischen Revolution“.

Die Geschichtsforschung des letzten Jahrzehnts hat dieses Bild gründlich erweitert und revidiert. Der folgende Beitrag soll mit einigen neuen Erkenntnissen und Fragen vertraut machen. Als sich die Nachricht von einer Revolution in Paris Ende Februar 1848 in Deutschland auszubreiten begann, folgte hierzulande eine Kette revolutionärer Ereignisse. Die Aktionen gewannen eine eigene Dynamik, und den Zeitgenossen erschien die Märzrevolution wie ein gewaltiges politisches und gesellschaftliches Beben – spontan, allgegenwärtig, bedrohlich für die einen, voll der Hoffnung für die anderen. Der zurückblickende Historiker hat im Gegensatz zu den Zeitgenossen die Chance, Abstand von dem Sog der Ereignisse zu gewinnen. Er kann

das Geschehen zergliedern, um seiner Dynamik genauer auf die Spur zu kommen. Es hat sich inzwischen bewährt, zur Analyse verschiedene Handlungsebenen zu unterscheiden. Es sind insgesamt deren fünf: erstens die Basisrevolution, zweitens Presse und Vereinswesen, drittens die Parlamente, viertens die Ministerien und fünftens das Militär als wichtigste Säule fürstlicher Gewalt.

Die Basisrevolution umfaßte die spontanen Volksbewegungen. Sie meldete sich zu Wort auf den Straßenbarrikaden in Wien und Berlin, auf Protestversammlungen vor Rathäusern und Residenzen. Ganze Dorfgemeinschaften zogen im deutschen Südwesten vor die Schlösser ihrer adligen Standesherrn. Volksversammlungen proklamierten aus ihrer Mitte die „Märzforderungen“: Grundrechte, ein deutsches Parlament, Schwurgerichte und Volksbewaffnung. Hier auf den Straßen und Plätzen, in den Wirtshäusern und Festhallen waren alle sozialen Schichten der Bevölkerung zu sehen; hier waren sozialrevolutionäre Forderungen zu hören; hier bekundeten die ländlichen und städtischen Unterschichten ihren lang angestauten Unmut.

Man kann geradezu von einer Fundamentalpolitisierung der Bevölkerung sprechen. Selbst die Zeitgenossen nahmen diesen Vorgang verwundert wahr, wenn etwa die Breslauer Zeitung am 23. März 1848 berichtete, es sei „etwas ganz Gewöhnliches, Männer aus der untersten Klasse des Volkes, ja selbst Frauen über politische und sociale Fragen so klare und gesunde Ansichten entwickeln zu hören, als wenn sie darüber jahrelange Studien gemacht hätten“. Die neuere deutsche Revolutionsforschung hat – im Anschluß an englisch-amerikanische Vorbilder – besonders den sozialen Protest als revolutionäre Triebkraft entdeckt. Sie hat die Bedeutung bäuerlicher Unruhen, Aufstände und Aktionen freigelegt. Bauern, Knechte, Tagelöhner und das Gesinde auf dem Lande trugen zu etwa einem Drittel zu den Aktionen bei. Die angeblich bürgerlich-demokratische Revolution war in ihrer Frühphase zu einem Drittel Agrarrevolution! Freilich teilte die Landbevölkerung mehrheitlich noch nicht die politischen Ziele des Bürgertums. Manche verstanden unter „Preßfreiheit“ nicht die Freiheit des gedruckten Wortes, sondern die Freiheit, nicht gepreßt zu werden und die bisherigen Zwingherren einmal selbst zu pressen. Aber neuerdings ist man besonders im Schlesischen und Hessischen auch bürgerlich-bäuerlichen Allianzen auf die Spur gekommen. Teile der ländlichen Bevölkerung begannen über den begrenzten Horizont ihres Dorfes hinaus politisch zu denken.

Der Anteil städtischer Unterschichten umfaßte ein weiteres Drittel: Handarbeiter, Lehrlinge, Gesellen, verarmte Handwerker, Eisenbahn-

und Fabrikarbeiter beteiligten sich an diesen Aktionen, unter anderem während der Streiks im April, dann aber auch beim Maschinensturm in der Dampfschiffahrt und beim Eisenbahnbau. Blickt man auf die Opfer der Barrikadenkämpfe in Berlin, Frankfurt und Wien, auf die Verwundeten und Toten, dominierten auch hier die kleinen Handwerker, die Gesellen und Lehrlinge. Eine jahrzehntealte Krise des Handwerks – eine Strukturkrise – fand in den Barrikadenkämpfen ihr sichtbares Ventil. Diese Krise hatte sich bereits im Frühsommer 1847 abgezeichnet, als es in Deutschland zu zahlreichen Hungertumulten gekommen war. Ein Leitartikel des württembergischen „Beobachters“ vom 19. Mai 1847 nannte in geradezu hellsichtiger Weise die kommenden städtischen Aktionsträger der Revolution; er meinte, es seien „in allen Orten keineswegs die wahrhaft Hungernden ...; die Teilnehmer sind vielmehr in ganz Deutschland namentlich heruntergekommene kleine Handwerker, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Weiber der großen Städte“. Frauen traten damals auf den Wochenmärkten im Streit gegen Wucherpreise für das Brot hervor.

Rechnet man die Landbevölkerung und die städtischen Unterschichten zusammen, entstammten rund zwei Drittel der Revolutionsbeteiligten im März 1848 solchen Lebensverhältnissen, die unmittelbar von sozialen und wirtschaftlichen Krisen geprägt waren. Anders ausgedrückt: Die revolutionären Träger der Basisrevolution gehörten vorwiegend den unter- und außerbürgerlichen Schichten an – dem sogenannten „niederen Volk“ oder schlicht nur „dem Volk“ im Gegensatz zu Adel und Bürgertum. Diese Revolutionäre hegten höchst unterschiedliche Erwartungen, keineswegs nur „Einheit und Freiheit“, wie es dem liberalen und demokratischen Bürgertum gemäß war. Die außerbürgerlichen Revolutionäre spiegelten den Zerfall der ländlichen, vorindustriellen Ordnung wider. Ihre Wünsche richteten sich vielfach nach rückwärts: gegen Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, aber für Ausgrenzung der Gemeinde- und Stadtfremden. In der zweiten Revolutionswelle im September 1848, mehr noch in der Mairevolution des Jahres 1849 war die ursprüngliche Einigkeit der Opposition dahin, als die Interessengegensätze der Basisrevolution aufbrachen. Die Landbevölkerung stand nun größtenteils abseits. Das schwächte die Kraft der revolutionären Bewegung insgesamt.

Die Basisrevolution kämpfte den Weg frei für eine zweite Handlungsebene: für eine durch Presse und Vereine gegliederte organisierte Öffentlichkeit. Die fürstlichen Kabinette mußten allenthalben Pressefreiheit gewähren und die freie Bildung von politischen Vereinen zulassen – erstmals in der deutschen Geschichte.

Im Jahre 1848 liegen die Anfänge ausgebildeter politischer Parteien in Deutschland. Welche Kriterien erfüllten sie? Es waren frei gebildete Organisationen; sie formten intern ihren Willen durch Abstimmungen und Mehrheitsentscheide; sie unterwarfen sich einem gemeinsamen Programm und standen Gleichgesinnten offen. Sie wollten Stimmen gewinnen für bevorstehende Wahlen. Das gelang ihnen ziemlich effektiv. Breite Teile der stadtbürgerlichen Bevölkerung bewiesen politische Reife. Es ist erstaunlich, wie schnell man sich zu recht fand im Umgang mit den parteitypischen Regeln. Nach den Erfahrungen, wie schwer sich die demokratischen Parteien in der zerfallenden DDR mit ihrer Neubildung nach einer Ära der Diktatur taten, nötigen die Vorgänge von 1848 um so mehr Respekt ab.

Das Neue und Besondere an diesen Parteien war: Sie handelten nicht mehr als Anhängsel einer Parlamentsfraktion oder Ergebnis staatlicher Förderung. Sie entwickelten ihr eigenes Leben. Grob besehen hoben sich fünf Richtungen ab: Konservative, Konstitutionell-Liberale, Demokraten, politische Katholiken mit ihren Piusvereinen und die Arbeitervereine.

Die politischen Vereine schufen sich eigene Presseorgane als Sprachrohre. Der bisher durch die Zensur erzwungene gemäßigte Ton der Presse wich kräftiger Polemik. Die örtlichen Anzeiger jeder Gemeinde, Kleinstadt und Region befaßten sich auf einmal mit nationaler Politik und der Arbeit der Frankfurter Nationalversammlung. Gerade die gewandelten Lokalblätter zeigen an, wie tief die Politisierung im Revolutionsjahr reichte. Sie verraten beispielsweise, wie der Adel, die Geistlichen, die städtischen Magistrate sich verhielten, wie aktiv die örtliche Wählerschaft war und wie vielfältig die Parteitätigkeit. Hinzu kamen Flugschriften, Maueranschläge, Karikaturen, Handzettel, organisierte Petitionsbewegungen – das gedruckte Medium war allgegenwärtig und erreichte so auch die Ebene der Basisrevolution.

Man kann behaupten, diese praktizierte Freiheit habe den Schwung der Revolution geschwächt, ähnlich der Spaltung zwischen Liberalen und Demokraten. Aber war die Artikulation unterschiedlicher Interessen nicht zwangsläufig? Die Royalistenvereine und konservative Presse formierten sich in Preußen und Bayern bereits während des Sommers 1848 und haben die Revolution in der Tat geschwächt. Andererseits existierte auch die Parteivereinigung der Demokraten, der „Zentrale Märzverein“. Er bündelte die vielen regionalen revolutionären Vereinsaktivitäten zu Ende der Revolution, in der sogenannten Kampagne für die Reichsverfassung. Er stärkte vorübergehend die Revolution.

Alle Regungen der Basisrevolution, der Presse und Parteien drängten auf politischen Einfluß, und diesen sah man konzentriert in den Landtagen und in der Frankfurter Nationalversammlung – der dritten Handlungsebene. Es wird oft übersehen, daß im Revolutionsjahr nicht nur in Frankfurt, Berlin und Wien gewählt wurde, sondern auch in München, Stuttgart, Oldenburg, Bremen, Altenburg usw. – eben überall dort, wo es Verfassungen zu revidieren und zu demokratisieren gab. Das vermehrte die politischen Aktivitäten und zerstreute sie. Es wurden politische Energien freigesetzt und zugleich durch den deutschen Föderalismus auch wieder absorbiert.

Auf dieser Ebene – in den Wahlkörperschaften – dominierten das Bildungsbürgertum und die Beamten. Es bildeten sich moderne Parlamentsfraktionen. Ihre Mitglieder, die Abgeordneten, hielten kontinuierlich mit ihren Wahlkreisen Kontakt. Die drei Handlungsebenen: Basisrevolution, organisierte Öffentlichkeit und Parlamente standen wechselseitig in Verbindung. Es entstand die Situation, wie sie für junge Repräsentativsysteme typisch ist: Wähler und Gewählte traten in eine gefährliche Spannung zueinander. Diese entlud sich gar einmal im September, als die Frankfurter Nationalversammlung Gefahr lief, durch einen revolutionären Aufstandsversuch gesprengt zu werden.

Bereits die Zeitgenossen, nicht erst die Spötter über die Revolution, hatten ihre Probleme mit dem praktizierten Parlamentarismus. Mittlerweile haben die Urteile über das angeblich unpraktische Professorenparlament erheblich an Überzeugung verloren. Man hat gelernt, die Abläufe in Parlament und Fraktionen ernst zu nehmen, und weiß die ungewöhnliche Leistung des Paulskirchenparlaments und der Länderparlamente zu würdigen. Sie mußten gewissermaßen aus dem Nichts heraus neue Geschäfts- und Arbeitsformen finden. Welche Probleme das bereitet, hat vor nicht langer Zeit im August 1991 der Oberste Sowjet in Moskau bei seinen zaghaften Demokratieversuchen bewiesen, als auch er ohne Fraktionen oder Parteien zu verhandeln versuchte; jeder Abgeordnete sprach für sich.

Die Parlamente 1848, voran die Paulskirche, handelten unter immensen äußeren Bedrohungen und Pressionen; es herrschten schwere innere Gegensätze; trotzdem fand man auf parlamentarischem Wege Kompromisse und Ergebnisse. Es ist leicht vorstellbar, wie das Parlament unter äußerem Druck und innerer Zersplitterung hätte zerbrechen können. Die Abgeordneten hatten nur mäßige Erfahrungen aus ihrer Arbeit in den vormärzlichen Landtagen mitbringen können. Trotzdem zeigten sie sich selbst unter extremen Bedingungen der parlamentarischen Arbeitsweise gewachsen. Die ältere Forschung klagte über Kon-

flikte und Fraktionierungen. Daß diese notwendigerweise zu einem demokratischen Repräsentativsystem gehören, wissen wir heute genauer als die obrigkeitsstaatlich geprägten Nachfahren der Revolution. Alles, was auch das aktuelle parlamentarische Leben bewegt, war bereits damals zu bewältigen: der Einfluß kleiner ausschlaggebender Minderheiten, Politik mit wechselnden Mehrheiten, mit blockierenden Negativkoalitionen, das Problem der Fraktionsdisziplin und die Freiheit des Abgeordnetenmandats, der Einfluß außerparlamentarischer Lobbies, der Interessenverbände. Es wurde 1848 nicht nur eine schließlich gescheiterte Reichsverfassung für das geeinte Deutschland erarbeitet, sondern es wurde konkrete parlamentarische Politik betrieben. Wie funktionierte Demokratie 1848 konkret? wird neuerdings sehr viel genauer gefragt. Da die Parlamentarier ihre Erfolge vorzuweisen haben, warum soll man ihnen nicht überraschende politische Reife zusprechen?

Die Frage liegt nahe: Wenn das alles so vorzüglich gewesen sein soll – warum ist dann das Verfassungswerk gescheitert? Hier ist zu bedenken, daß die Abstimmungen in Frankfurt das Schicksal der Revolution als ganzer nicht ausschließlich, vielleicht nicht einmal ausschlaggebend entschieden. Die Dimensionen waren vielgestaltiger, so daß wir den Blick richten müssen auf die vierte Handlungsebene der Ministerien. Während der Märzereignisse waren die regierenden Fürsten kurzzeitig ohne Rat und Orientierung. In ihrer Not beriefen sie unverzüglich liberale Adlige und Bürgerliche in ihre Kabinette. Es entstanden die sogenannten „Märzministerien“. Damit verhalfen die Monarchen scheinbar der vormärzlichen Opposition aus den Landtagen zur Regierung. Die Umbildung der Kabinette schien den lang erhofften Durchbruch des Bürgertums anzuzeigen.

Es ist notwendig, Geschehnisse nicht nur von ihrem Ausgang – hier vom Scheitern –, sondern auch von dem Erwartungshorizont der Beteiligten her zu sehen. Auf breite Kreise des Bürgertums mußten die Märzminister beruhigend wirken, gewissermaßen als Handschlag der Fürsten, fortan parlamentarisch-konstitutionelle Politik zu betreiben. Es schien so viel erreicht, daß es an der Zeit war, „die Revolution zu schließen“, wie man sagte. In der Tat konzentrierten die neuen Regierungen vorwiegend ihre exekutive Gewalt darauf, gegenüber fortbestehenden revolutionären Erregungen „Ruhe und Ordnung“ herzustellen. Sie erfüllten damit den eigentlichen Zweck, den ihnen die Fürsten zugedacht hatten: der Revolution die Dynamik zu entziehen. Einzelne Landesregierungen begannen im Herbst 1848, die demokratischen Vereine zu verbieten.

Auch die Provisorische Zentralgewalt beteiligte sich daran. Die Frankfurter Nationalversammlung hatte sie als nationale Zentralregierung eingesetzt. Es heißt immer wieder, sie sei nur ein kraftloses Phantom gewesen. Dieses angebliche Phantom richtete zwei Wochen nach dem Septemberaufstand am 3. Oktober 1848 einen Erlaß an sämtliche deutsche Einzelstaaten; er war im Kern ein Staatssicherheits-Erlaß. Die Landesregierungen sollten die bestehenden politischen Vereine ausforschen. Ermittelt werden sollten die Tendenz der Vereine, deren Programm, auffallende Beschlüsse, Mitgliederzahl und Einfluß auf das Volksleben. Ob und in welcher Verbindung sie mit Vereinen in anderen deutschen Staaten standen, wurde gleichfalls erfragt.

Die Zentralgewalt und die Landesregierungen setzten zur Herstellung von Ruhe und Ordnung auch Truppen ein. Das führt zur fünften Handlungsebene, zum Militär in der Hand der Fürsten. Die Revolution war, wie man sagte, „vor den Thronen stehen geblieben“. Und das bedeutete: Die Fürsten blieben im Besitz ihrer exekutiven Gewalt. Der Offiziersadel, die einfachen Soldaten der stehenden Heere und die Beamten in der Verwaltung und Polizei standen in der Stunde des gegenrevolutionären Umschwungs bereit. Die Rolle der Kommunalbeamten, Magistrate und Bürgerwehren ist ein Kapitel für sich – aber noch kaum erforscht.

Vor allem das Militär wurde eingesetzt, erstmals in der badischen Revolution im April 1848, dann in Einzelaktionen, massiv wiederum im September in Frankfurt, schließlich gipfelnd im Sommer 1849. Die letzte Phase revolutionärer Aufstandsbewegungen nach der Ablehnung der Kaiserkrone durch den preußischen König Friedrich Wilhelm IV. erfaßte Teile Preußens, Sachsen, die Pfalz, Baden und drohte auf das rechtsrheinische Bayern und auf Württemberg überzugreifen.

Das badische Beispiel lehrt, daß die Revolution dort erfolgreich war, wo die Truppen zu ihr übergingen. Das geschah vorübergehend in Wien, bei den Landwehraufständen im Rheinland und in Westfalen, vollends aber und konsequent in Baden nach der Vertreibung des Großherzogs. Die badische Revolution hatte gesiegt, als sie eine verfassungsgebende Landesversammlung und eine provisorische republikanische Regierung bilden konnte. Sie hatte tatsächlich Rückhalt in der Bevölkerung und im staatlichen Machtapparat gewinnen können, bei Soldaten, Verwaltungsbeamten und Richtern.

Die Gegenrevolution nahte von jenseits der badischen Grenzen. Der vertriebene Großherzog hatte von seinem Exil in Mainz aus Hilfe der preußischen und der Reichstruppen erbeten. Im Auftrag der Frankfur-

ter Zentralgewalt lenkte deren Kriegsminister hessische, württembergische und nassauische Kontingente nach Baden. Bayerische, württembergische und österreichische Truppen standen von Osten und Süden her bereit. Die Revolutionäre kämpften um die Anerkennung der Frankfurter Reichsverfassung. Diese letzte Revolutionswelle fand ihr trauriges Ende in Rastatt am 23. Juli 1849, als 5.600 in der Festung eingeschlossene Revolutionskämpfer kapitulieren mußten. Preußische Standgerichte liquidierten anders als in Sachsen und der Pfalz die Revolution auf blutige Weise. Hinzu kamen Kriegsgerichte und reguläre Gerichte, die insgesamt tausend Verurteilungen aussprachen.

Bei allem ist noch zu bedenken: Die deutsche Revolution von 1848/49 war nur der Teil einer europäischen Bewegung. Und diese ist – mit Ausnahme der Schweiz – überall gescheitert. Bereits im Sommer und Herbst 1848 hatte das königs- und kaisertreue Militär die Aufständischen in anderen revolutionären Zentren Europas niedergeworfen: nacheinander in Krakau, Posen, Prag, Paris und Oberitalien. Die traditionellen Heere der Fürsten ließen sich eben nicht zur Revolution hinüberziehen. Im Kampf bewiesen sie durchweg ihre Überlegenheit, unterstützt durch moderne Technik. Anschaulich gesagt: Preußische Zündnadelgewehre zerstörten den nationalen Barrikadenmythos. Die Annahme liegt nahe, daß die stehenden Heere noch nicht hinreichend vom nationalen Gedanken erfaßt waren. Wenn die Preußen auf sächsische Freischärler, auf badische Soldaten schossen, verschwendeten sie kaum einen Gedanken darauf, daß ihnen Deutsche gegenüberstanden. Immer dort drohten in der Revolution Soldaten sich zu verweigern, wo sie das Bewußtsein hatten, auf Landsleute zu schießen. Landsleute hieß 1848 aber in den Augen der Soldaten offenbar noch vorwiegend: Preußen, Badener, Sachsen, Württemberger, Bayern usw., nicht aber Deutsche. Es fehlte ihnen das, was die Franzosen seit 1789 als „fraternité“ – als weltbürgerliche und zugleich nationale Brüderlichkeit priesen.

Wenn der Niedergang der Revolution ein europäisches Ereignis war, ist auch die nachträgliche Frage müßig: Aber wenn Friedrich Wilhelm IV. die Krone doch angenommen hätte? Er hat nicht, weil er nicht der Romantiker auf dem Thron war, sondern ein kühl kalkulierender, machtbewußter Monarch, dem die Verfügungsgewalt über „seine“ Soldaten mehr bedeutete als jede Verfassung.

Die neuere Forschung verfolgt die „Komplexität von 1848“. Sie sei in einigen Thesen festgehalten:

- Die Handelnden von 1848 auf allen fünf Ebenen vermochten nicht die Dynamik der Revolution als ganze zu überschauen. Ihr Urteils-

und Entscheidungsvermögen war überfordert. Es gab kein entscheidendes Handlungszentrum.

- Die Handelnden von 1848/49 haben nicht nur ein einziges, klar bestimmtes Ziel gehabt, mit dem sie dann gescheitert waren. Die Reichsverfassung war ein Ziel, die Revolution aber war mehr.
- Die Revolution war ambivalent: Sie war einerseits die nach rückwärts gerichtete Abwehrkrise einer vorindustriellen Gesellschaft, ihre Antwort auf Übervölkerung, Hungersnot, Teuerung, auf die Krise in Handel und Handwerk. Sie weckte Träume nach alten Zünften, abgeschotteter Stadtbürgerlichkeit und Arbeit ohne Maschinen. Sie erregte Ängste vor den freigelegten Klassengrenzen, die zuvor durch Ständeschranken verdeckt gewesen waren: Die Revolution legte Widersprüche frei, welche in der Gesellschaft selbst lagen und welche der Bewegung die Kraft entzogen.
- Die Revolution war andererseits zugleich politische Emanzipationskrise, und das hieß: In der Gesellschaft reiften neue Formen heran, geeignet, die Probleme der Zukunft zu meistern. Parteien, Presse, Parlamente und Verbände waren die neuen Medien politischer Emanzipation. Der bürokratisch-militärische Staatsapparat und die alte Loyalität erwiesen sich aber als stärker. Man muß hier von einem abgebrochenen, verzögerten Emanzipationsprozeß in der deutschen Geschichte sprechen. Die monarchisch-adligen Eliten erkannten in der Revolution – anders als ihre englischen Standesgenossen – nicht die Chance, die ihnen der gesellschaftliche Wandel bot. Kein Herrscher der größeren deutschen Staaten war willig zu einem Verfassungskompromiß auf der demokratischen Basis von 1848. Das bewies nicht zuletzt die nachfolgenden bitteren zehn Jahre der Reaktion. Die Fürsten hatten ihre bürgerlichen Märzminister erfolgreich täuschen können. Sie benutzten sie in der Stunde der Not, sie entließen sie in der Stunde der Reaktion.

Erst während der 1860er Jahre reifte an den fürstlichen Höfen die Erkenntnis heran, daß eine konkurrierende öffentliche Meinung und politische Parteien den Staat nicht in Gefahr brachten. Im Gegenteil: Presse und Parteien konnten sich als willkommene Bündnispartner der eigenen Politik erweisen und benutzen lassen. Das war Bismarcks Politik. Als er 1862 preußischer Ministerpräsident wurde, war allenthalben das Erbe von 1848/49 in der Öffentlichkeit wieder lebendig, weit mehr, als bis heute beachtet worden ist. So gesehen war die Revolution noch nicht vollends gescheitert. Das spätere Erbe der Revolution war unter anderem der preußische Verfassungskonflikt der 1860er

Jahre. Damals mißlang abermals, die größte deutsche Monarchie zu parlamentarisieren. Die Jahre 1848/49 aber mit ihrem Janusgesicht von Abwehr und Emanzipation waren in der Tat ein Scheideweg der deutschen Geschichte.

Auswahlbibliographie

- D. Langewiesche: Die deutsche Revolution von 1848/49 und die vorrevolutionäre Gesellschaft: Forschungsstand und Forschungsperspektiven. Teil II. In: *Archiv für Sozialgeschichte* 31 (1991), S. 331-443 (eine kritische Gesamtschau zur Revolutionsforschung der letzten zehn Jahre, hervorragend auch für gezielte Fragen).
- Ders.: *Europa zwischen Restauration und Revolution 1815-1849*. München²1993.
- W. Siemann: *Die deutsche Revolution von 1848/49*. Frankfurt am Main⁵1993 (Gesamtdarstellung auf der methodischen Grundlage, die Wechselwirkung unterschiedlicher Handlungsebenen der Revolution zu erfassen, mit zahlreichen Tafeln und Tabellen).
- Ders.: *Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806-1871*. München 1995.
- F. X. Vollmer: *Der Traum von der Freiheit. Vormärz und 48er Revolution in Süddeutschland in zeitgenössischen Bildern*. Stuttgart 1983 (besonders wichtig für alle, die auf der Suche nach Illustrationen sind).

II.

PARTEIBILDUNG 1848/49 ALS „KAMPF UMS RECHT“. ZUM PROBLEM VON ‚LIBERALISMUS‘ UND ‚KONSERVATISMUS‘ IN DER PAULSKIRCHE

„Die Revolution war in Deutschland ihrem tiefsten Sinne nach ein Kampf ums Recht.“¹ Mag dieser Satz Veit Valentins auch nicht so allgemein zutreffen, gilt er doch in besonderer Weise für die Frankfurter Nationalversammlung von 1848/49 in der Paulskirche. Schon die Dreifünftel ihrer Mitglieder (60,5 Prozent), die nach gegenwärtigem Kenntnisstand Rechtswissenschaft studiert hatten, deuten darauf hin, daß sie zu Recht als ein „Juristenparlament“ bezeichnet wird,² in dem die Juristen die „Parlamentarier par excellence“ darstellten.³ Jedoch wurde erstaunlicherweise noch nicht ernsthaft die Frage geprüft, was denn für das politische Profil und Wollen dieses Parlaments die These bedeute, es lasse sich in seinen Reden der „juristische Zug genau nachweisen“;⁴ und nicht einmal dieser Nachweis ist erbracht worden. Ein Schlüssel des Problems liegt in der politischen Bedeutung der juristischen Ausbildung vor 1848. Die Frage betrifft in grundlegender Weise die Vorstellung von der ‚Paulskirche‘ als ‚bürgerlich-liberalem Parlament‘ und die Entstehung ‚konservativer‘ und ‚liberaler‘ Parteiprogrammatik in Deutschland.

¹ V. Valentin: Geschichte der deutschen Revolution von 1848-1849. 2 Bde. o.O. 1930/31 (ND Köln 1970), Bd. 2, S. 574.

² F. Eyck: Deutschlands große Hoffnung. Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49. München 1973, S. 120 (Originalausgabe London 1968); vgl. auch R. Stadelmann: Soziale und politische Geschichte der Revolution von 1848. München 1948, S. 118.

³ Th. S. Hamerow: Restoration, Revolution, Reaction. Economics and Politics in Germany 1815-1871. Princeton 1958, S. 124.

⁴ Valentin: Geschichte (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 574.

I.

Der Frankfurter Nationalversammlung gehörten juristisch unterrichtete Mitglieder der Jahrgänge 1775 bis 1825 an; jedoch steigt der Anteil der Abgeordneten gleichen Geburtsjahrs erst ab 1797 auffallend. Wie Nachforschungen an Universitätsmatrikeln zeigen, ließen sich die Abgeordneten durchschnittlich mit achtzehn Jahren erstmals an einer Hochschule einschreiben. Faßt man ihre biographischen Daten zusammen, so erwarben rund Fünftel (85,4 Prozent) der juristisch gebildeten Parlamentsmitglieder ihre rechtswissenschaftlichen Kenntnisse in der Epoche seit 1815, das heißt zu einem Zeitpunkt, als sich – ausgehend von Preußen – das Jurastudium in Deutschland umfassend neu zu orientieren begann.

Der Berliner Romanist Friedrich Carl v. Savigny legte 1814 mit seiner Schrift „Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ den Grundstein dazu, indem er Regeln formulierte, denen das Rechtsstudium sich ausnahmslos zu unterwerfen habe, um überhaupt als wissenschaftlich gelten zu dürfen; er forderte das „historisch begründete Rechtsstudium“,⁵ in dem „die strenge historische Methode der Rechtswissenschaft“ herrschen⁶ und zum „Gemeingut aller Juristen“ werden sollte.⁷ Im Dienste dieses Ziels begründete er gemeinsam mit dem Germanisten Karl Friedrich Eichhorn im Jahre 1815 die sogenannte Historische Rechtsschule. Unter wirkungsgeschichtlicher, wissenssoziologischer (Vermittlung durch die Universitäten) und sozialgeschichtlicher Perspektive (Rolle der Juristen in der Gesellschaft) lassen sich Merkmale nennen, die die Schulgründung wegen ihrer Öffentlichkeitswirkung als neuartig, spezifisch und für die Juristenausbildung insgesamt als weithin wirksamen Durchbruch zu neuen Normen erscheinen lassen.

Die Historische Rechtsschule äußerte auf zweierlei Ebenen eine politische Absicht. Zum einen wandte sie sich publizistisch an eine rechtspolitisch interessierte Öffentlichkeit. Den äußeren Anlaß bot die Frage nach der Zeitgemäßheit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetz-

⁵ F. C. v. Savigny: *Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*. Heidelberg 1814, S. 136.

⁶ Ebd., S. 117.

⁷ Ebd., S. 125. Vgl. allgemein E. Landsberg: *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*. 3. Abt., 2 Halbbde. Text und 1. Halbbd., Noten. München 1898-1910 (ND Aalen 1957); F. Wieacker: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*. Göttingen 1967.

buches für Deutschland;⁸ die Antwort in der Schrift Savignys „Vom Beruf“ zielte auf eine umfassende politische Auseinandersetzung mit den sogenannten ‚Ideen von 1789‘ und ihren vernunftrechtlichen Grundlagen. Zum andern erfaßte die ‚Schule‘ die Ebene der Hochschul- und Wissenschaftspolitik. Sie erklärte sich selbst unmißverständlich zur „geschichtlichen Schule“⁹ und institutionalisierte sich in der „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ mit einer „Gründungs-“ oder „Hauszeitschrift“;¹⁰ die Schule trat darin mit Programmschriften hervor,¹¹ begründete so gegenüber der Fachöffentlichkeit den Anspruch auf grundlegende Reform des Rechtsstudiums und der Rechtswissenschaft überhaupt und gewann innerhalb der Disziplin zunehmend Einfluß, Lehrstühle mit Vertretern der eigenen Richtung zu besetzen.¹²

Die Rechtsschule verdankte ihren Erfolg, sich im Fach durchzusetzen, zu einem großen Teil einer doktrinären, polarisierenden Vereinfachung, indem sie alle Äußerungen, die sich ihrem Konzept nicht fügten, unterschiedslos unter dem Schlagwort von der ‚ungeschichtlichen Schule‘ zusammenwarf.¹³ Das beanstandeten aufgeschlossene Beobachter: Sie begrüßten die unbestreitbaren methodologischen Errungenschaften, jedoch wiesen sie den in der Schulgründung liegenden Ausschließlichkeitsanspruch zurück, der in der These von der ‚ungeschichtlichen Schule‘ anderen kein oder bestenfalls ein falsches Geschichtsverständnis unterstellte.¹⁴ Das tatsächlich vorhandene differenzierte Spektrum unterschiedlicher Richtungen in der Rechtswissen-

⁸ Vgl. J. Stern (Hg.): Thibaut und Savigny. Zum 100jährigen Gedächtnis des Kampfes um ein einheitliches bürgerliches Recht für Deutschland. Berlin 1914.

⁹ F. C. v. Savigny: Über den Zweck dieser Zeitschrift. In: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1 (1815), S. 1-17, besonders S. 1f.

¹⁰ Wieacker: Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 7), S. 353 und S. 403.

¹¹ Programmatische Artikel in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft: Savigny: Zweck (wie Anm. 9); K. F. Eichhorn: Über das geschichtliche Studium des Deutschen Rechts. In: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1 (1815), S. 124-146; Savigny: Recension: N. Th. v. Gönner: Über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unserer Zeit. In: Ebd., S. 373-423; Ders.: Stimmen für und wider neue Gesetzbücher. In: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 3 (1817), S. 1-52. Ferner: K. F. Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1-2. Göttingen ¹1808/12, Bde. 1-4, ²1818-23, insbesondere Bd. 1 (1808), „Vorrede“, Bd. 4 (1823), „Vorrede“ und Kapitel IV.

¹² Vgl. M. Lenz: Geschichte der königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. 4 Bde. Halle 1910-18. Bd. 2.1, S. 10-14, S. 209-224, S. 384-393; viele weitere Zeugnisse bei Landsberg: Geschichte (wie Anm. 7).

¹³ Savigny: Zweck (wie Anm. 9), S. 2.

¹⁴ Vgl. (Brockhaus-)Conversations-Lexikon. Neue Folge. Bd. 2.2. Leipzig 1826, S. 28f., Artikel „Savigny“.

schaft war fortan auf die zwei Nenner ‚historisch‘ und ‚nichthistorisch‘ (oder auch ‚natur-‘, ‚vernunftrechtlich‘, ‚rationalistisch‘) reduziert.¹⁵ Die volle richtungsbildende Wirkung zeigte sich, als eine nun als ‚Gegner‘ faßbare Gruppe mit einem gleichen Antagonismus antwortete und ihn dadurch bekräftigte, daß sie die Unterscheidung zwischen einer ‚philosophischen‘ und ‚nichtphilosophischen (gemeint: historischen) Schule‘ entgegensetzte.¹⁶

Man wird die Intensität und Breite der Auseinandersetzung kaum überschätzen können. Im Hochschulbereich unterrichteten bereits 1815 Lehrveranstaltungen „Über die Notwendigkeit, ein allgemeines Gesetzbuch einzuführen“.¹⁷ Wie die Vorlesungsverzeichnisse und Aussagen Betroffener anzeigen, galt das Privatrecht „als der eigentliche Gegenstand des juristischen wissenschaftlichen Studiums überhaupt“.¹⁸ Da nun aber der Impuls der Historischen Rechtsschule zur Neuorientierung des Studiums vom bürgerlichen Recht ausging, erfaßte der „Kampf ums Recht“ alle Rechtsstudenten während ihrer Ausbildung seit 1815. Diese mußten dadurch keineswegs notwendig, konnten indessen nachweislich durchaus Anhänger der neuen Richtung werden. Jedenfalls schrieb ein führender Parlamentarier der Frankfurter Nationalversammlung und ihres Verfassungsausschusses, der Greifswalder Rechtsprofessor Georg Beseler: „Wie fast alle jüngeren Juristen der dreißiger Jahre bekannte ich mich zu der historischen Rechtsschule, wie vor Allen Savigny sie begründet hatte.“¹⁹

Die Spaltung, die die Anhänger der Rechtsschule ebenso wie ihre Gegner behaupteten und zur Grundlage einer Polemik machten, begegnet dem Beobachter bis zu einem gewissen Grad auch in der Besetzung der Lehrstühle an einzelnen Hochschulen. Davon unbetroffen blieb freilich die ganze Juristengeneration in der Habsburgermonarchie bis 1848; nahezu hermetisch von den übrigen Bundesstaaten abgeschlossen, bekam sie vernunftrechtliche Grundsätze noch ungebro-

¹⁵ Vgl. zu den differenzierten Richtungen der vormärzlichen Staatsrechtswissenschaft H. Brandt: Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Neuwied/Berlin 1968; H. Boldt: Deutsche Staatslehre im Vormärz. Düsseldorf 1975.

¹⁶ So führend der Hegelschüler und Berliner Jurist E. Gans; vgl. J. K. Bluntschli: Die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen. Zürich 1841, S. 61; Landsberg: Geschichte (wie Anm. 7), Textbd. 2, S. 354ff.; Lenz: Geschichte (wie Anm. 12), Bd. 2.1, S. 218.

¹⁷ „Verzeichnis der Vorlesungen“ der Universität Göttingen, WS 1815/16, S. 6.

¹⁸ E. Landsberg: Zur Geschichte der zivilistischen Professuren im ersten Jahrhundert der Universität Bonn. In: Bonner Festgabe E. Zitelmann. München u.a. 1923, S. 9ff.

¹⁹ G. Beseler: Erlebtes und Erstrebtes 1809-1859. Berlin 1884, S. 45.

chen vermittelt.²⁰ Nimmt man die österreichischen Juristen wegen dieser Sonderstellung aus, kann bereits eine gezielte und begründete Auswahl der vier Universitäten Berlin (Savigny), Göttingen (Eichhorn), Heidelberg (mit dem wichtigsten Schulkritiker A. F. J. Thibaut) und Bonn (als Beispiel für eine von Berlin abhängige ‚Provinzialuniversität‘) veranschaulichen, in welchem Maße die Abgeordneten aus den außerösterreichischen Teilen des Deutschen Bundes mit den Inhalten und Grundsätzen des Schulstreits auf dem Wege über das Studium in Berührung kommen konnten: Nach den Matrikeln hatte weit mehr als die Hälfte (58,5 Prozent) mindestens an einer dieser vier Hochschulen wenigstens ein Semester Jura studiert, die meisten jedoch mehrere Semester und zum Teil auch nacheinander an zwei oder drei der genannten Universitäten.²¹

In einem wissenschafts- und wirkungsgeschichtlichen Überblick schildert ein 1840 erschienenes Konversationslexikon seinem Lesepublikum die Tragweite des Schulstreits: „In Lehrbüchern und von den Lehrstühlen herab, in Systemen und Monographien, in Recensionen und Vorreden wurde diese Spaltung fortgeführt.“²² Dieses Urteil aus zeitgenössischer Sicht darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich auch innerhalb der als ‚Historische Rechtsschule‘ zusammengefaßten Richtung charakteristische Gegensätze und Aufspaltungen herausgebildet hatten. Die frühe Historische Schule Hugos, Eichhorns und Savignys stand hauptsächlich in der aus zeithistorischer Erfahrung erwachsenen Abwehrhaltung zu fürstlichem ‚Absolutismus‘ und zum egalitären gesetzesdekretierenden ‚Despotismus‘ der Französischen Revolution und Napoleons; ihr Leitbild war noch die ständisch gegliederte, auf historischer Grundlage ruhende vorkonstitutionelle Gesellschaftsordnung. Die nachfolgende, der Rechtsschule verpflichtete

²⁰ Vgl. W. Ogris: Der Entwicklungsgang der österreichischen Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert. Berlin 1968, S. 6.

²¹ Unter den Paulskirchenabgeordneten zählten einzelbiographisch nachweisbar zu den Anhängern der Rechtsschule im engeren Sinne J. Grimm, W. E. Albrecht, W. A. Lette, A. L. J. Michelsen, P. F. Deiters, K. L. Arndts, G. Phillips, J. T. B. v. Linde, M. E. S. v. Simson, E. F. G. Frhr. v. Vincke, G. Beseler, E. F. Rößler, H. Müller, C. J. W. v. Stedmann, J. v. Würth, H. Künßberg, W. A. Kosmann, K. Edel; zur Historischen Schule im weiteren Sinne der Nachbardisziplinen der Rechtswissenschaft F. Chr. Dahlmann, G. Waitz, F. W. Schubert, W. G. E. Fischer, A. F. Gfrörer, E. M. Arndt und K. Welcker. Darüber hinaus legen viele juristisch ausgebildete Abgeordnete durch die normativen Leitbegriffe ihrer Reden indizienhaft eine Beziehung zu dieser Richtung nahe.

²² (Brockhaus-)Conversations-Lexikon der Gegenwart, Bd. 4.1. Leipzig 1840, S. 513, Artikel „Rechtswissenschaft“.

Forschergeneration hingegen nahm regen Anteil an der vormärzlichen nationalen und konstitutionellen Bewegung und war geprägt von der Spaltung zwischen Romanisten, d. h. dem ‚konservativeren‘, auf das ‚reine‘ römische Recht ausgerichteten und kaum gegenwartspolitisch tätigen Zweig,²³ und einer jüngeren, engagierten Germanistik, die namentlich in dem 1839 begründeten Kampforgan der „Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft“ ihr Forum gefunden hatte²⁴ und in den Germanistenversammlungen 1846 in Frankfurt und 1847 in Lübeck zur politischen Tat drängte. Diese Germanistengeneration verfocht den nationalen Verfassungsstaat nach dem Maß eines „organischen“ Liberalismus“;²⁵ sie befand sich in einer „zweifachen Kampfposition gegen Feudalismus und französischen Liberalismus“²⁶ und deutete in ihrem politisierten instrumentellen Umgang mit der Rechtsgeschichte die modernen konstitutionellen Prinzipien wie Volksrepräsentation, gesetzliche Freiheit, Schwurgerichte, Volkswehr, Steuerbewilligung, Gemeindeautonomie und Assoziationsrecht als in ‚germanischer‘ Vorzeit präfigurierte und deshalb als spezifisch ‚deutsche‘ Verfassungsforderungen.²⁷

Trotz dieser Differenzierungen innerhalb der Historischen Rechtsschule erscheint es indessen gerechtfertigt und für das Ziel dieser Untersuchung zweckmäßig, sie in ihrer selbsterklärten Kampfposition zur ‚nichthistorischen (rationalistischen) Schule‘ und im Hinblick auf wesentliche gemeinsame kategoriale Elemente ihrer Programmatik als einheitliche Richtung zu fassen, die in die übergreifende geistige und politische Auseinandersetzung mit den westeuropäischen, an den Grundsätzen von Staatsvertrag, Volkssouveränität und Bürgerrechten orientierten Verfassungstendenzen eingebunden war.

Recht erschien innerhalb der Schulaussagen als Äußerung eines kulturell verstandenen ‚gemeinsamen Bewußtseins des Volkes‘

²³ Vgl. als Beispiele für untypische „veränderungsfreudige Romanisten“ J. Rückert: A. L. Reyschers Leben und Rechtslehre 1802-1880. Berlin 1974, S. 136, Anm. 344.

²⁴ Vgl. dazu ebd., S. 105-127; die Vergleiche zwischen den Anschauungen Savignys und Reyschers ebd., S. 191-388, konkretisieren instruktiv die schulinternen Differenzen.

²⁵ Vgl. dessen treffende Charakterisierung „im Unterschied zum Liberalismus der Aufklärung“ bei E.-W. Böckenförde: Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Berlin 1961, besonders S. 96.

²⁶ Ebd., S. 88.

²⁷ Vgl. zu diesem Projektionsvorgang O. Brunner: Land und Herrschaft. Wien ⁵1965, S. 122ff., S. 242f. und grundsätzlich Böckenförde: Forschung (wie Anm. 25), besonders auch zum herausragenden Rang der Genossenschaftsidee.